

DR. SCHMIDT GÜNTHER & LATTERMANN

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte • Ringstraße 18 – 20 • 04703 Leisnig

Dr. Torsten Schmidt
Rechtsanwalt*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter Universität Leipzig

Stefan Günther
Rechtsanwalt*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sven Lattermann
Rechtsanwalt**
Fachanwalt für Familienrecht

Rechtsanwälte in überörtlicher
Sozietät

Büro Leisnig*

Ringstraße 18-20
04703 Leisnig

Telefon 034321 / 23332
Telefax 034321 / 23345

Büro Roßwein**

Auf dem Werder 2
04741 Roßwein

Telefon 034322 / 66611
Telefax 034322 / 66612

Internet

schmidt-guenther-lattermann.de

Geschäftskonto

Kreissparkasse Döbeln
Konto 350 210 03
BLZ 860 554 62

Fremdgeldkonto

VR-Bank Mittelsachsen eG
Konto 578 878
BLZ 860 654 68

Steuernummer

236/164/04482

Herrn
Karl-Heinz Oehlschlägel-Eichler
Unterrauschenthal 4 B
04736 Waldheim



29.11.2012
552/12TS14 me

Oehlschlägel-Eichler ./.
Waldheim-Kriebstein" e.V.
Vereinsausschluss u.a.

Verein

"IG
wegen

Kleinbahn
Abwehr

Sehr geehrter Herr Oehlschlägel-Eichler,

anliegendes Schreiben erhalten Sie mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Torsten Schmidt
Rechtsanwalt

Anlage

Schreiben an die Rechtsanwälte Eppinger & Forberger vom
27.11.2012

DR. SCHMIDT GÜNTHER & LATTERMANN

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte • Ringstraße 18 – 20 • 04703 Leisnig

Rechtsanwälte
Eppinger & Forberger
Roßweiner Straße 24
04720 Döbeln



vorab per Telefax: 03431/570658

27.11.2012
552/12TS14 me

**Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am
30.11.2012**
Ihre Einladung vom 15.11.2012
**Ihr Anschreiben an Herrn Karl-Heinz Oehlschlägel-Eichler
vom 15.11.2012**
Ihr Zeichen: 333/97/12F-j

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren Vorstandsmitglieder der IG
Kleinbahn Waldheim-Kriebstein e. V.,
sehr geehrter Herr Kollege Forberger,

mit der beigefügten Originalvollmacht zeigen wir an, dass wir die
rechtlichen Interessen von

Herrn
Karl-Heinz Oehlschlägel-Eichler,
Bungalow (bei John),
Unterrauschenthal 4 B,
04736 Waldheim,

wahrnehmen.

Unser Mandant ist Mitglied des eingetragenen Vereins IG
Kleinbahn Waldheim-Kriebstein e. V., was zuletzt durch
amtsgerichtliche Entscheidung des Amtsgerichts Döbeln, AZ: 1 C
44/12, noch einmal klargestellt wurde.

Mit Ihrem anwaltlichen Schreiben vom 15.11.2012, sehr geehrter
Herr Kollege Forberger, sowie die auf Ihrem anwaltlichen

Dr. Torsten Schmidt
Rechtsanwalt*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter Universität Leipzig

Stefan Günther
Rechtsanwalt*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sven Lattermann
Rechtsanwalt**
Fachanwalt für Familienrecht

Rechtsanwälte in überörtlicher
Sozietät

Büro Leisnig*

Ringstraße 18-20
04703 Leisnig

Telefon 034321 / 23332
Telefax 034321 / 23345

Büro Roßwein**

Auf dem Werder 2
04741 Roßwein

Telefon 034322 / 66611
Telefax 034322 / 66612

Internet

schmidt-guenther-lattermann.de

Geschäftskonto

Kreissparkasse Döbeln
Konto 350 210 03
BLZ 860 554 62

Fremdgeldkonto

VR-Bank Mittelsachsen eG
Konto 578 878
BLZ 860 654 68

Steuernummer

236/164/04482

Briefbogen vom gleichen Tag von Ihnen erstellte Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird unser Mandant zu einer solchen am 30.11.2012 nach Waldheim in die Schillerstraße 17 geladen.

Die Ladung selbst dürfen wir namens und in Vollmacht unseres Mandanten unter Bezugnahme auf die beigelegte Originalvollmacht beanstanden und insbesondere Ihr Handeln als Vertreter zurückweisen. Die Zurückweisung erfolgt insbesondere wegen fehlender Zuständigkeit und nicht ausreichend nachgewiesener Bevollmächtigung.

Vorsorglich müssen wir beanstanden, dass der in der Einladung mitgeteilte Beschluss des Vorstandes zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht existiert bzw. nicht wirksam zustande gekommen ist.

I. Zu den Formen der Ladung

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten beanstanden wir die nicht ordnungsgemäße Beachtung der erforderlichen Form. Sowohl nach der gesetzlichen Regelung, als auch nach der Regelung in der Vereinssatzung erfolgt die Einladung zu Mitgliederversammlungen durch den Vorstand. Die gesetzliche Aufgabenzuweisung sowie die Aufgabenzuweisung in der Satzung an den Vorstand fordert eigenes und höchstpersönliches Handeln des Vorstandes. Eine Vertretung in dieser, dem Vorstand ureigens obliegenden Aufgabe, sehen weder Gesetz noch Satzung vor. Nur der Vorstand allein kann im eigenen Namen und durch eigenes Handeln ordnungsgemäß eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine Übertragung auf Dritte, insbesondere die Delegation auf Vertreter, ist dabei nicht möglich.

Insofern fehlt es für die für den 30.11.2012 vorgesehene Mitgliederversammlung an einer ordnungsgemäßen Ladung.

II. Zum Tagungsort

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten dürfen wir auch den ausgewählten Tagungsort beanstanden. Näher bezeichnet, ist unter der Adresse Schillerstraße 17 ein Raum nicht. Nach Erkundigungen unseres Mandanten handelt es sich um ein ehemaliges, unterdessen leer stehendes Fabrikgebäude. Dieses verfügt über eine Vielzahl von Räumen, so dass in der Ladung die erforderliche eindeutige Bezeichnung des Versammlungs- und Tagungsortes nicht gewährleistet ist. Die Ladung selbst lässt nicht erkennen, in welchem konkreten Raum denn die Versammlung durchgeführt werden soll.

Nach dem Kenntnisstand unseres Mandanten sind sämtliche Räume im sogenannten „Planet Waldheim“ unbeheizt, ungedämmt und zugig. Für die Durchführung einer Mitgliederversammlung sind diese Räume ungeeignet, da eine ausreichende Beheizung, die für den Aufenthalt von Personen über die Dauer der Mitgliederversammlung, aber nicht vorhanden ist. Die Ladung in ungeeignete Räume entspricht nicht den vom Gesetz geforderten sowie von der Satzung vorausgesetzten Umständen für die ordnungsgemäße Durchführung einer Mitgliederversammlung. Sie behindert eine ausreichende Teilnahme unseres Mandanten.

Daher muss auf die Ladung an einen geeigneten Versammlungsort bestanden werden.

Das betrifft vor allem unseren Mandanten, der ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen aufgrund seiner Wirbelsäulenverschleißerkrankung, Bandinstabilität des rechten Sprunggelenks, Durchblutungsstörungen beider Beine, Krampfadern mit zum Teil offenem Bein links, Narbenbruch am Oberbauch und einer Ellenbogenverletzung sich nicht in Räumen aufhalten darf, die durch Nässe, Kälte, Zugluft, Temperaturschwankungen gekennzeichnet sind. Hier liegt uns genau mit diesen Feststellungen ein Gutachten des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit Dresden, Dr. med. Müller vom 22.12.2005 vor. Es bedarf also ausreichend beheizter Versammlungsräume.

III. Hinderung an der Teilnahme durch Bedrohung eines Vereinsmitglieds

Hier darf ich über folgenden Sachverhalt berichten, der sich vor wenigen Tagen ereignet hat:

Am 09.11.2012, um 16:30 Uhr, unterhielt sich Herr Oehlschlägel-Eichler in der Schlossstraße in Waldheim mit dem dort wohnhaften Frank von der Gönna, der übrigens auch ein Mitglied bzw. ehemaliges Mitglied der IG Kleinbahn Waldheim-Kriebstein e. V. ist. In der Unterhaltung ging es um Verschiedenes, u. a. aber auch um die durch Presse und Fernsehen allgemein bekannte Auseinandersetzung um die Mitgliedschaft im Verein.

Nach kurzer Zeit trat ein noch aktives Mitglied des Vereins, Herr Klaus-Dieter Koch, aus Waldheim, an die Person heran, beschimpfte die Beteiligten und vor allem unseren Mandanten und drohte Herrn Oehlschlägel-Eichler sofort Schläge an. Er machte den Eindruck, dass er auf Herrn Oehlschlägel-Eichler drauf losgehen wolle, was durch Herrn Frank von der Gönna allerdings verhindert werden konnte. Die Auseinandersetzung und Tätlichkeiten konnten vermieden werden durch das besonnene Eintreten von Herrn von der Gönna. Beim Weitergehen äußerte Klaus-Dieter Koch, dass, wenn er von der Polizei vernommen werden sollte, er Herrn Oehlschlägel-Eichler „totschlagen wolle“. Diesbezüglich ist ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz gegen Herrn Klaus-Dieter Koch unter dem Aktenzeichen 740 Js 40993/12 anhängig.

Der Vorfall zeigt, dass Vereinsmitglieder, zumindest aber der benannte Klaus-Dieter Koch, in erheblichem Umfang Leib und Leben unseres Mandanten gefährden. Ohne ausreichende Sicherung und Vorkehrungen, die insbesondere derartige verbale oder tätliche Ausbrüche insbesondere des Herrn Koch verhindern, ist daher unserem Mandanten eine Teilnahme nicht möglich. Wir müssen deshalb den Verein und insbesondere den Vorstand auffordern, bei Wahl des Versammlungsortes und bei der äußeren Sitzungsgewalt ausreichende Vorkehrungen zu treffen und in der Ladung mitzuteilen, die sicherstellen, dass es derartige Auseinandersetzungen nicht gibt und insbesondere Herr Oehlschlägel-Eichler als Vereinsmitglied gefahrenlos seine mitgliedschaftlichen Rechte ausüben kann sowie ihm gefahrenlos die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ermöglicht wird. Die Durchführung einer Mitgliederversammlung ohne derartige Vorkehrungen, die uns mitzuteilen sind, verletzt unseren Mandanten in seinen Mitgliedschaftsrechten.

IV. Zu den Vorwürfen gegen Herrn Oehlschlägel-Eichler unter den vermeintlichen Gründen, die für einen Vereinsausschluss herangezogen werden sollen

a) Zum Komplex „Auszahlung von Geldern aus der Initiative wir für Sachsen“

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten eines Vereins grundsätzlich jedes Vereinsmitglied berühren. Jedes Vereinsmitglied kann über die Mitgliederversammlung Auskunft und Rechenschaft vom Vorstand fordern. Jedes Vereinsmitglied kann andere Vereinsmitglieder, kann den Vorstand auch auf den Verdacht von Unregelmäßigkeiten hinweisen.

Entsteht der Verdacht von Unregelmäßigkeiten und wird der Verdacht nicht ausreichend ausgeräumt, kann grundsätzlich jedes Vereinsmitglied diesem Verdacht nachgehen. Hierzu hat das Vereinsmitglied nicht ein Recht, sondern sogar eine Pflicht, denn die Wahrung der Vereinsinteressen obliegt nicht nur dem Vorstand, sondern auch jedem Vereinsmitglied selbst. Das ist Ausübung zulässiger Mitgliedschaftsrechte über finanzielle Vorgänge, die nicht transparent sind, sowie über entstandene Verdachtsmomente Informationen einzuziehen und die unmittelbar davon Betroffenen auch über das Bestehen dieser Verdachtsmomente zu informieren. Dazu im Einzelnen:

- Was das Schreiben des Herrn Oehlschlägel-Eichler vom 09.03.2012 betrifft, so ist das Vorbringen solcher Umstände und der Hinweis auf derartige Verdachtsmomente genau an die richtige Adresse adressiert. Es ging dort um die gerichtliche Auseinandersetzung um die Mitgliedschaft des Herrn Oehlschlägel-Eichler. Da der Vereinsvorstand und der Verein selbst Herrn Oehlschlägel-Eichler bis dahin nicht mehr als Mitglied behandelt haben, ihm keinerlei Informationen zur Verfügung gestellt haben, ihm gegenüber auch keinerlei Rechenschaft und sonstige Offenlegung vorgenommen haben, ist genau der schriftsätzliche Verkehr in einem solchen Gerichtsverfahren der richtige Ort, um den Verein und insbesondere den Vereinsvorstand auf derartige Verdachtsmomente hinzuweisen. Der Verein als anderer Beteiligter in diesem kontradiktorischen Verfahren ist genau der richtige Adressat, um auf solche Umstände hinzuweisen. Im Übrigen dient das Schreiben vom 09.03.2012 der Wahrung berechtigter Interessen. Gerade zur Durchsetzung eigener Rechte ist es zulässig, auf viele weitere tatsächliche oder vermeintliche Unregelmäßigkeiten hinzuweisen. Die Wahrnehmungen berechtigter Interessen in einem Rechtsstreit dürfen nicht zum Anlass eines Vereinsausschlusses genommen werden.

- Was die Strafanzeige gegen Herrn Hans-Rolf Küpper vom 10.03.2011 betrifft, ist auch dies keinerlei Grund für einen Vereinsausschluss. Es ist daran zu erinnern, dass es allgemeine Bürgerpflicht ist, die zuständigen Ermittlungsbehörden auf Tatsachen und Umstände hinzuweisen, die sich für den betroffenen Bürger als Unregelmäßigkeit und insbesondere als Straftat darstellen können. Das Recht, Strafanzeigen zu erstatten, ist grundsätzlich unbeschränkt. Es ist Wesenselement rechtsstaatlicher Strafverfolgungstätigkeit, dass die für die Strafverfolgung relevanten Tatsachen den Ermittlungsbehörden durch Anzeigen der Bürger bekannt gegeben werden. Indem Herr Oehlschlägel-Eichler Ermittlungsbehörden

einen Sachverhalt mitteilt, der nach seiner eigenen Einschätzung, nach seinem eigenen Kenntnisstand und nach den ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verdacht einer Straftat begründet, ist daran weder etwas Ehrenrühriges zu finden, noch wird etwas Unerlaubtes getan. Wenn eine solche Strafanzeige zum Anknüpfungspunkt für einen Vereinsausschluss genommen wird, dann liegt die offenkundige Rechtswidrigkeit auf der Hand. Der Verein knüpft dann nämlich an ein Handeln seines Vereinsmitglieds an, das die Rechtsordnung ausdrücklich erlaubt und als Bürgerpflicht von jedem Einzelnen sogar ausdrücklich fordert. Darüber hinaus scheint hier übersehen zu werden, dass allein eine Strafanzeige zu keinerlei Nachteilen für den Verein oder den Vereinsvorsitzenden führt. Grundsätzlich gilt im Ermittlungsverfahren bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung. Die Entscheidung darüber, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird oder nicht, trifft allein die Ermittlungsbehörde und kann deshalb auch nicht dem betreffenden Anzeigenerstatter zugerechnet werden. Ein solches Ermittlungsverfahren wird üblicherweise auch sofort eingestellt, wenn die aus Sicht des Vereins bzw. des Vereinsvorsitzenden zutreffenden Tatsachen dargelegt und nachgewiesen werden. Das dürfte ja bei ordnungsgemäßer Vereinsführung und Führung der Vereinsbücher unproblematisch möglich sein.

- Was die E-Mail vom 14.09.2010 an die Bürgerstiftung Dresden betrifft, ist auch das nichts Vorwerfbares. Auch hier wird mit der Bürgerstiftung Dresden genau die zutreffende Adresse gewählt, um einen Sachverhalt weiter aufzuklären. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um Vorgänge handelt, die mehr als zwei Jahre alt sind und daher weder das Vereinsleben noch sonst auf die Mitgliedschaft Auswirkung haben.

b) Zum Komplex „Schrotterlöse von Bahnstrecke Hainichen-Roßwein“

Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Es ist nichts ersichtlich, wodurch eine irgendgeartete Vereinsschädigung, ein irgendgeartetes Verhalten Herrn Oehlschlägel-Eichler vorwerfbar wäre, das nicht erlaubt oder als rechtswidrig anzusehen wäre.

V. Zu den Tatsachenbehauptungen in der Anlage zu TOP 3

Soweit zu den einzelnen Komplexen ein Sachverhalt mitgeteilt wird aus Sicht des Vorstandes bzw. aus Sicht von Herrn Küpper, so kann der weder bestritten noch verifiziert werden. Nachweise für den vom Vereinsvorstand bzw. von Ihnen behaupteten Sachverhalte liegen nicht vor. Die betreffenden Rechtsverhältnisse werden nicht offengelegt.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass Herr Karl-Heinz Oehlschlägel-Eichler schon seit geraumer Zeit Auskunft vom Vereinsvorstand gefordert hat über Vorgänge, Mitgliederversammlungen, Protokolle, sonstige Vereinsunterlagen für die Vereinsmitglieder, Rechenschaftsberichte usw., die die Zeit betreffen, in der seine Mitgliedschaft vom Verein bestritten wurde. Ob also die Mitgliederversammlung über die in den Sachverhalten mitgeteilten Umstände überhaupt aufgeklärt wurde, ob sich diese Behauptungen auch aus den Vereinsunterlagen ergeben, ob sie in

Rechenschaftsberichten aufgetaucht sind, lässt sich nicht nachvollziehen. Auffällig ist allerdings, dass der Vereinsvorstand die entsprechenden Nachweise für die mitgeteilten Behauptungen gerade nicht mit offenlegt. Eine irgendgeartete Bezugnahme auf vermeintliche Absprachen, vermeintliche Verträge, Rechnungen, Massen und Mengen für Verkaufserlöse von Stahl und Ähnliches, werden nicht mit offengelegt. Insofern steht es nach wie vor Herrn Oehlschlägel-Eichler als Vereinsmitglied zu, auch die Richtigkeit dieser Sachverhaltsangaben durch den Vorstand zu bestreiten und in Zweifel zu ziehen.

VI. Rechtsmissbräuchliches Handeln

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier der unmittelbare Zusammenhang mit dem Vereinsausschluss und der gerichtlichen Entscheidung des Amtsgerichts Döbeln unübersehbar ist. Dem beabsichtigten Vereinsausschluss wird der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegengehalten, weil ohne erforderlichen Grund gegen ein Vereinsmitglied vorgegangen wird und dies sich nur vor dem Hintergrund der gerichtlichen Entscheidung des Amtsgerichts Döbeln darstellen lässt. Offensichtlich soll dies eine Art „Retourkutsche“ sein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Torsten Schmidt
Rechtsanwalt

Anlage
Vollmacht